

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 17. Jänner 1953

2. Stück

3. Verordnung: Bezeichnung der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Anstalt den Befähigungsnachweis in einem Handelsgewerbe oder im Gewerbe der Handelsagenten teilweise ersetzen.
 4. Verordnung: 2. Novelle der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete.
 5. Verordnung: Abänderung der Freiliste 1.
 6. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung.
 7. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

3. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. November 1952, mit der die Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Anstalt den Befähigungsnachweis in einem Handelsgewerbe oder im Gewerbe der Handelsagenten teilweise ersetzen.

Auf Grund des § 13 a Abs. 6 und des § 13 b Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Artikel IX und X der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl. Nr. 179, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht verordnet:

§ 1. (1) Der Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe (§ 13 a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten im Ausmaß von einem Jahr ersetzt:

- a) der vierten oder einer der drei nächsthöheren Klassen der Bundesmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Frauenoberschulen),
- b) der gewerblichen Bundesfachschohlen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als selbständige Bundesfachschohlen geführt werden oder einer technischen und gewerblichen Bundeslehranstalt (Bundesgewerbeschule) oder einer Bundeslehranstalt für Frauenberufe angegliedert sind, oder
- c) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a und b angeführten Schularten.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Nachweis wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten im Ausmaß von zwei Jahren ersetzt:

- a) der dreijährigen Hauswirtschaftsschulen an den Bundeslehranstalten für Frauenberufe oder
 - b) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a angeführten Schulart.
- (3) Der für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe vorgeschriebene Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung eines kaufmännischen Lehrverhältnisses (§ 13 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten zur Gänze ersetzt:
- a) der Bundeshandelsschulen,
 - b) der Bundesmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Aufbauschulen, Arbeitermittelschulen),
 - c) der Bundes-Lehrer- oder -Lehrerinnenbildungsanstalten,
 - d) der höheren Abteilungen der technischen und gewerblichen Bundeslehranstalten (Bundesgewerbeschulen),
 - e) der vierjährigen Hauswirtschaftsschulen an den Bundeslehranstalten für Frauenberufe,
 - f) der Bildungsanstalten für Hauswirtschaftslehrerinnen an den höheren Bundeslehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe,
 - g) der Bildungsanstalten für Frauengewerbelehrerinnen an den höheren Bundeslehranstalten für gewerbliche Frauenberufe,
 - h) der Bundeshandelsakademien,
 - i) der Abiturientenkurse an Bundeshandelsakademien,
 - j) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a bis i angeführten Schularten oder

k) der Hochschule für Welthandel in Wien, wobei jedoch das Zeugnis über die gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung dieser Hochschule (Anlage zur Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl. Nr. 318) abgelegte erste (allgemeine) Prüfung zur Erlangung des kaufmännischen Diploms an der Hochschule für Welthandel in Wien genügt.

§ 2. Der für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe vorgeschriebene Nachweis einer kaufmännischen Dienstzeit (§ 13 a Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten im Ausmaß von zwei Jahren ersetzt:

- a) der Bundeshandelsakademien,
- b) der Abiturientenkurse an Bundeshandelsakademien,
- c) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a und b angeführten Schularten oder
- d) der Hochschule für Welthandel in Wien, wobei jedoch das Zeugnis über die gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung dieser Hochschule (Anlage zur Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl. Nr. 318) abgelegte erste (allgemeine) Prüfung zur Erlangung des kaufmännischen Diploms an der Hochschule für Welthandel in Wien genügt.

§ 3. (1) Der für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebene Nachweis der kaufmännischen Verwendung (§ 13 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952) wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten im Ausmaß von einem Jahr ersetzt:

- a) der vierten oder einer der drei nächsthöheren Klassen der Bundesmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen und Frauenoberschulen),
- b) der gewerblichen Bundesfachschulen, ohne Rücksicht darauf, ob sie als selbständige Bundesfachschulen geführt werden oder einer technischen oder gewerblichen Bundeslehranstalt (Bundesgewerbeschule) oder einer Bundeslehranstalt für Frauenberufe angegliedert sind,
- c) der dreijährigen Hauswirtschaftsschulen an den Bundeslehranstalten für Frauenberufe oder

d) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a bis c angeführten Schularten.

(2) Der in Abs. 1 angeführte Nachweis wird durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der nachstehenden Unterrichtsanstalten im Ausmaß von zwei Jahren ersetzt; in den Fällen des § 13 b Abs. 2 dritter Satz der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikel X der Gewerberechtsnovelle 1952 muß jedoch jedenfalls eine zweijährige Verwendung im gleichen Handelszweig nachgewiesen werden:

- a) der Bundeshandelsschulen,
- b) der Bundesmittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Aufbauschulen, Arbeitermittelschulen),
- c) der Bundes-Lehrer- oder -Lehrerinnenbildungsanstalten,
- d) der höheren Abteilungen der technischen und gewerblichen Bundeslehranstalten (Bundesgewerbeschulen),
- e) der vierjährigen Hauswirtschaftsschulen an den Bundeslehranstalten für Frauenberufe,
- f) der Bildungsanstalten für Hauswirtschaftslehrerinnen an den höheren Bundeslehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe,
- g) der Bildungsanstalten für Frauengewerbelehrerinnen an den höheren Bundeslehranstalten für gewerbliche Frauenberufe,
- h) der Bundeshandelsakademien,
- i) der Abiturientenkurse an Bundeshandelsakademien,
- j) der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten der unter lit. a bis i angeführten Schularten oder
- k) der Hochschule für Welthandel in Wien, wobei jedoch das Zeugnis über die gemäß § 16 der Studien- und Prüfungsordnung dieser Hochschule (Anlage zur Ministerial-Verordnung vom 24. Oktober 1930, BGBl. Nr. 318) abgelegte erste (allgemeine) Prüfung zur Erlangung des kaufmännischen Diploms an der Hochschule für Welthandel in Wien genügt.

§ 4. (1) Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der in § 1 Abs. 1 lit. b angeführten Unterrichtsanstalten und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten derselben Schulart (§ 1 Abs. 1 lit. c) ist folgende Klausel beizufügen:

„Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 3 Abs. 1 der Ministerial-Verordnung

vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als kaufmännischer Lehrling und für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten ein Jahr der vorgeschriebenen kaufmännischen Verwendung.“

Diese Klausel kann auf Verlangen der Zeugnisinhaber auch den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der vierten bis siebenten Klasse der in § 1 Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsanstalten und der ihnen entsprechenden Klassen der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten derselben Schulart (§ 1 Abs. 1 lit. c) beigefügt werden.

(2) Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der in § 1 Abs. 2 lit. a und b angeführten Unterrichtsanstalten ist folgende Klausel beizufügen:

„Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe zwei Jahre der vorgeschriebenen Verwendung als kaufmännischer Lehrling und für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten ein Jahr der vorgeschriebenen kaufmännischen Verwendung.“

(3) Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der in § 1 Abs. 3 lit. a und lit. d bis g angeführten Unterrichtsanstalten und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten derselben Schulart (§ 1 Abs. 3 lit. j) ist folgende Klausel beizufügen:

„Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des kaufmännischen Lehrverhältnisses und für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten zwei Jahre der vorgeschriebenen kaufmännischen Verwendung; in den Fällen des § 13 b Abs. 2 dritter Satz der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikel X der Gewerberechtsnovelle 1952 muß jedoch jedenfalls eine zweijährige Verwendung im gleichen Handelszweig nachgewiesen werden.“

Diese Klausel kann auf Verlangen der Zeugnisinhaber auch den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der in § 1 Abs. 3 lit. b und c

angeführten Unterrichtsanstalten und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten derselben Schulart (§ 1 Abs. 3 lit. j) beigefügt werden.

(4) Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der im § 1 Abs. 3 lit. b und i angeführten Unterrichtsanstalten und der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Unterrichtsanstalten derselben Schulart (§ 1 Abs. 3 lit. j) ist folgende Klausel beizufügen:

„Der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch ersetzt auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des kaufmännischen Lehrverhältnisses und zwei Jahre der vorgeschriebenen kaufmännischen Dienstzeit.

Ferner ersetzt der durch dieses Zeugnis nachgewiesene Schulbesuch auf Grund des § 3 Abs. 2 der Ministerial-Verordnung vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten zwei Jahre der vorgeschriebenen kaufmännischen Verwendung; in den Fällen des § 13 b Abs. 2 dritter Satz der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikel X der Gewerberechtsnovelle 1952 muß jedoch jedenfalls eine zweijährige Verwendung im gleichen Handelszweig nachgewiesen werden.“

§ 5. Wurden gewerberechtliche Begünstigungen hinsichtlich des Antrittes von Handelsgewerben auf Grund derzeit nicht mehr in Geltung stehender Vorschriften durch Zeugnisse von Unterrichtsanstalten erworben, so bleiben sie mit der Maßgabe aufrecht, daß die vorgeschriebene Verwendungszeit auf höchstens zwei Jahre herabgemindert wird.

Böck-Greissau

4. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Dezember 1952, mit der die Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, BGBl. Nr. 113/1948, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1949, BGBl. Nr. 273, abgeändert wird (2. Novelle der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete).

Auf Grund des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Artikel I.

Die Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, BGBl. Nr. 113/1948, in der Fassung

der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1949, BGBl. Nr. 273, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 lit. d erhält folgende Fassung:
 - „d) eine sonst in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst oder in Vollbeschäftigung in einem freien Beruf zugebrachte Zeit.“
2. § 3 Abs. 1 lit. g erhält folgende Fassung:
 - „g) die Dienstzeit aus einem Dienstverhältnis, für das der Bedienstete aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht zurückerstattet. Erfolgt die Anrechnung der betreffenden Dienstzeit gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im vollen Ausmaß (§ 4 Abs. 2 erster Halbsatz), so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zurückzuerstatten. Der Bemessung des rückzuerstattenden Betrages wird nach Maßgabe vom Bundesministerium für Finanzen zu erlassender näherer Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Rückerstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bediensteten entspricht.“
3. Nach § 7 wird als § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. Die Versäumung der in § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 vorgesehenen Fristen kann ausnahmsweise in berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt nachgesehen werden.“

Artikel II.

1. Die Vorrückungen, die sich auf Grund von Anrechnungen ergeben, die gemäß der durch Art. I Z. 1 geänderten Fassung des § 2 Abs. 2 lit. d der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete erfolgen, sind mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1952 durchzuführen. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten, die erst durch Art. I Z. 1 anrechenbar geworden sind, muß vom Vertragsbediensteten längstens binnen sechs Monaten nach der Kundmachung dieser Verordnung angesucht werden.

2. Die Bestimmung des Art. I Z. 2 ist auf Fälle anzuwenden, in denen das Ansuchen um Rückerstattung der Abfertigung nach dem 30. Juni 1952 eingebracht wird.

| | | | |
|---------------|--------|-------------|-------|
| Figl | Schärf | Helmer | Gerö |
| Kolb | Maisel | Kamitz | Thoma |
| Böck-Greissau | | Waldbrunner | |

5. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Dezember 1952, womit die Freiliste 1 abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art. VIII Abs. 1 Z. 1 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191/1951, wird verordnet:

Die der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. September 1951, BGBl. Nr. 201, womit die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird, in der Fassung der Verordnung vom 3. Oktober 1951, BGBl. Nr. 225, als Anlage A angeschlossene Freiliste 1 wird wie folgt geändert:

1. Aus der Position „aus TNr. 44 Zuckerrüben- und Futterrübensamen, Forstsamen“ ist das Wort „Forstsamen“ zu streichen;
2. die Position „aus TNr. 52 b Zuchtvieh“ entfällt;
3. nach der Position „aus TNr. 55 Schweine im Gewicht über 80 kg“ wird eingefügt:

„aus TNr. 60 b Heringe, frisch, gefroren“;
4. für die Position „TNr. 64 a Geflügeleier“ wird die Ausgleichsteuerfreiheit wieder gewährt. Das Sternchen nach dem Wort „Geflügeleier“ ist zu streichen;
5. nach der Position „TNr. 77 Tierischer und pflanzlicher Talg, roh oder geschmolzen, Preßtalg, Palmöl, Palmkernöl und Kokosnußöl, festes; gehärtete Öle, Knochenfett und Fettgemenge, alle diese mit Ausnahme der zum unmittelbaren Genuß geeigneten; Japantalg“ wird eingefügt:

„aus TNr. 78 b 1 Bienenwachs im natürlichen Zustande“;
6. nach der Position „TNr. 84 Abfallfette und -öle, fette oder ölhaltige Rückstände von der Reinigung oder Verarbeitung der Fette, Ölgeläger, Seifenfluß“ wird eingefügt:

„aus TNr. 99 a 1 Heringe und Schneideringe, gesalzen“;
7. die bisherige Position „aus TNr. 108 Kohle zur Verarbeitung auf Hüttenkoks“ erhält folgende Fassung:

„aus TNr. 108 Kohle zur Erzeugung von Koks und zur Erzeugung von Gas für Stadtgaswerke“;
8. für die Position „TNr. 194 a 1 Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt, einfach“ wird die Ausgleichsteuerfreiheit wieder gewährt. Das Sternchen nach den Worten „Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt, einfach“ ist zu streichen;
9. nach der Position „TNr. 194 a 1 Kunstseide, rohweiß, nicht gefärbt, einfach“ wird eingefügt:

„TNr. 230 Stuhlrohr“;

10. nach der Position „aus TNr. 275 Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, nicht weiter bearbeitet, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg; Hasen- und Kaninchenfelle, roh“ wird eingefügt:

„TNr. 294 b Flechtweiden“;

11. bei der Position „aus TNr. 306 a 2 Meerscham (Meerschammasse), roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten“ wird das Wort „Perlmutterchalen“ angefügt;

12. die bisherige Position „aus TNr. 365 c 2 Ferrochrom mit einem C-Gehalt von 0'04 bis 6/0“ erhält folgende Fassung:

„aus TNr. 365 c 2 Ferrochrom mit einem C-Gehalt unter 6/0“;

13. nach der Position „aus TNr. 498 Schwefel, roh oder gereinigt, auch gemahlen“ wird eingefügt:

„TNr. 499 o Molybdänsäure“

„TNr. 499 p Wolframsäure“;

14. nach der Position „TNr. 500 a 1 Kalisalze (Dungsalze, Abraumsalze, Abfallsalze)“ wird eingefügt:

„aus TNr. 500 a 5 Rasorit und Pandermit“;

15. bei der Position „aus TNr. 511 Äthylglykol, Dinitrotoluol, C. O. Salz, Phthalsäureanhydrid“ wird das Wort „Ammoniumparawolframat“ angefügt;

16. nach der Position „aus TNr. 524 b Farbkoks, roh“ wird eingefügt:

„aus TNr. 534 Fischsilber“.

Kamitz

6. Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Dezember 1952, womit das Einföhrungsgesetz zur Exekutionsordnung wiederverlautbart wird.

Artikel 1.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird das Gesetz vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 78, betreffend die Einföhrung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, in der geltenden Fassung neu verlautbart.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlautbarung besonders bezeichnet. Die Gründe für die Gestaltung des neuen Wortlauts der wiederverlautbarten Rechtsvorschrift ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Zu Art. III:

Die Bestimmung des Abs. 3 ist, soweit es sich um öffentliche Abgaben und Beiträge im Sinne der §§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, und um Abgaben im Sinne des § 83 der Abgabeneinhebungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, handelt, infolge § 14 der Abgabeneinhebungsordnung unwirksam.

Zu Art. V:

Die darin genannt gewesene Verordnung vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, ist durch Art. 13 Abs. 2 Z. 3 der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, aufgehoben worden.

Zu Art. VIII:

Die Bestimmungen des XI. Hauptstücks der in Z. 1 genannten Zoll- und Staatsmonopolsordnung sind, soweit sie auf Tabak Bezug hatten, durch § 35 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, außer Kraft gesetzt worden.

Das in Z. 2 genannt gewesene Hofdekret vom 11. Mai 1841, JGS. Nr. 535, ist durch Aufhebung des XI. Hauptstücks der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, PGS. Nr. 113, in Ansehung des Tabaks gegenstandslos geworden.

Die in Z. 3 genannt gewesene Verordnung vom 31. März 1853, RGBl. Nr. 91, ist durch § 46 Abs. 1 Z. 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1935 in der Fassung der Verordnung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 483/1938 aufgehoben worden.

Die in Z. 4 genannt gewesenen Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, PGS. Nr. 113, sind durch § 127 des Gesetzes vom 10. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, aufgehoben worden.

Die Z. 7 ist, soweit sie die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse betraf, durch Wegfall dieser Befugnisse gegenstandslos geworden. Soweit sie die aus dem Postdienst fließenden Einkünfte der Postmeister betraf, ist sie durch Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen des § 29 des Patentgesetzes vom 5. November 1837, JGS. Nr. 240, durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, gegenstandslos geworden. Soweit sie die von den Postmeistern für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder betraf, ist sie durch Wegfall der Einrichtung der Postmeister im Sinne des Postgesetzes gegenstandslos geworden.

Das in Z. 8 genannt gewesene Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, ist durch das Zusatzprotokoll zu Art. XXII des Konkordats, BGBl. Nr. 2/1934 II, als außer Kraft getreten erklärt worden.

Die Bestimmung der Z. 9 ist, soweit es sich um die Belegung

Zu Art. IX:

mit Arrest und die Pfändung des rollenden Materials einer Eisenbahn mit Einschluß aller dazugehörigen beweglichen Gegenstände dieser Eisenbahn von Vertragsstaaten des I. U. P. und des I. U. G., BGBl. Nr. 49/1951, handelt, infolge der Art. 55 §§ 3 dieser beiden Übereinkommen unwirksam.

Das in Z. 10 genannt gewesene Gesetz vom 28. April 1889, RGBl. Nr. 64, ist durch § 10 der Verordnung vom 14. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I S. 1428, aufgehoben worden.

Die Z. 1, 6 lit. e und f, 7, 8, 10, 11 und 13 sind durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, aufgehoben worden.

Die in Z. 2 genannt gewesenen Vorschriften der Notariatsordnung sind durch Art. II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 257, aufgehoben worden.

Das in Z. 4 genannt gewesene Gesetz vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 56, ist durch § 37 des Bundesgesetzes vom 28. Dezember 1926, BGBl. Nr. 9/1927, in der Fassung der Kundmachung vom 31. Jänner 1927, BGBl. Nr. 42, aufgehoben worden.

Die Satzungen des in Z. 6 lit. a genannt gewesenen Privat-Pensionsinstituts für Wiener Handlungskommis (jetzt Krankenhilfsverein Confraternität) enthalten keine Anordnung über eine Exekutionsbeschränkung mehr.

Die in Z. 6 lit. b genannt gewesene Gesellschaft zur Versorgung mittelloser und gebrechlicher Mitglieder der Wiener juristischen Fakultät besteht nicht mehr.

Die in Z. 9 genannt gewesenen Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, sind durch Art. I der Verordnung vom 1. September 1922, BGBl. Nr. 646, und durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden.

Die in Z. 12 genannt gewesenen Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1/1888, und vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sind durch § 354 Abs. 1 Z. 1 und 2 des GSVG. 1938, BGBl. Nr. 1, für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden; im übrigen sind sie durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, unwirksam geworden. Das in Z. 12 genannt gewesene Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, ist durch § 36 der Verordnung vom 21. Juli 1933, BGBl. Nr. 326, aufgehoben worden.

Zu Art. XII:

Zu Art. XIII:

Zu Art. XVI:

Zu Art. XIX:

Zu Art. XXI:

Zu Art. XXII:

Das in Z. 12 genannt gewesene Gesetz vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, ist durch § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1924, BGBl. Nr. 212, aufgehoben worden.

Infolge § 1 der Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, unwirksam.

Der zweite Halbsatz der Z. 3 ist durch Art. IV des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, angefügt worden.

Die in Z. 4 genannt gewesenen Verordnungen vom 5. November 1852, RGBl. Nr. 227, und vom 11. Februar 1855, RGBl. Nr. 30, sind durch Art. XI § 12 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222, aufgehoben worden.

Der zweite Halbsatz der Z. 6 ist durch § 1101 ABGB. überflüssig geworden.

Das in Z. 8 genannt gewesene Gesetz vom 16. März 1884, RGBl. Nr. 36, ist durch Art. I der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, aufgehoben worden.

Die in Z. 9 genannt gewesenen Vorschriften des Art. 310 Handelsgesetzbuch und des § 47 des Einführungsgesetzes hiezu sind durch Art. 13 der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, aufgehoben worden.

Verfachbücher werden nicht mehr geführt.

Infolge geänderter staatsrechtlicher Verhältnisse gegenstandslos.

An die Stelle der Wechselordnung ist gemäß § 7 der Verordnung vom 21. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 421, das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, Deutsches RGBl. I S. 399, getreten.

Die darin genannt gewesenen Gesetze vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1/1888, und vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, sind durch § 354 Abs. 1 Z. 1 und 2 des GSVG. 1938, BGBl. Nr. 1, für den Wirkungsbereich dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt worden; im übrigen sind sie durch die Verordnung vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, unwirksam geworden. Das Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Jänner 1890, RGBl. Nr. 14, ist durch § 36 der Verordnung vom 21. Juli 1933, BGBl. Nr. 326, aufgehoben worden. Das Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, ist durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, aufgehoben worden.

Zu Art. XXIII: Die unmittelbare Haftung der richterlichen Beamten ist durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden.

Zu Art. XXIV: Erweiterte Anwendung auf Hypothekenpfandbriefe und auf von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten ausgegebene Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen gemäß Art. 3, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 11. November 1938, Deutsches RGBl. I S. 1574.

Zu Art. XXVII: Das in Z. 1 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44, ist durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 364, unwirksam geworden.

Das in Z. 2 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63, ist durch § 39 des Gesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 218, aufgehoben worden.

Das in Z. 3 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, ist durch § 15 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl. Nr. 20/1949, aufgehoben worden.

Das in Z. 4 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, ist durch § 11 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271, aufgehoben worden.

Das in Z. 5 des Abs. 2 genannt gewesene Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl. Nr. 72, ist durch § 9 der Verordnung vom 15. Juni 1938, Deutsches RGBl. I S. 631, aufgehoben worden.

Zu Art. XXVIII: Durch § 42 der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1916, RGBl. Nr. 69, aufgehoben.

Zu Art. XXXI bis XXXIX: Als Übergangsbestimmungen gegenstandslos.

Artikel 3.

(1) Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.)“ zu bezeichnen.

(2) Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgesetzt.

| | | | |
|---------------|--------|-------------|-------|
| Figl | Schärf | Helmer | Gerö |
| Kolb | Maisel | Kamitz | Thoma |
| Böck-Greissau | | Waldbrunner | |

Anlage.

Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.).

Artikel I.

(1) Das Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung) ist gleich-

zeitig mit dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) als Vorschrift für das Verfahren bei Exekutionen und einstweiligen Verfügungen, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, in Wirksamkeit getreten.

(2) Mit demselben Tage haben, soweit nicht dieses Einführungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung oder die Exekutionsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung eine Ausnahme enthielt, alle in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, die in der Exekutionsordnung geregelt sind, ihre Wirksamkeit verloren.

Artikel II.

Insbesondere hat die Bestimmung der Resolution vom 31. Oktober 1785, JGS. Nr. 489, lit. qq, daß sich die Parteien auch in der Exekutionsführung einem Schiedsrichter unterwerfen können, sowie die auf Grund dieser Bestimmung einzelnen Schiedsgerichten durch Privileg oder staatlich genehmigte Satzungen eingeräumte Befugnis, die Exekution ihrer Schiedssprüche zu bewilligen, ihre Wirksamkeit verloren.

Artikel III.

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken, dann von anderen, den Steuern rücksichtlich der Einbringung gesetzlich gleichgestellt gewesenen Schuldschulden sowie von solchen Forderungen des Staatsschatzes, rücksichtlich deren die Entscheidung und Einbringung den Verwaltungsbehörden zugewiesen waren, ferner die bei Inkrafttreten dieses Einführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung in Geltung gestandenen Vorschriften über die Sicherstellung der Gefällsstrafen, über die Sicherstellung der Forderungen aus Bestandverträgen über öffentliche Gefälle und über die Einbringung solcher Forderungen sind in Wirksamkeit geblieben.

(2) Soweit diese Vorschriften noch bestehen und nach diesen Vorschriften wegen Sicherstellung und Einbringung der im ersten Absatz bezeichneten Ansprüche und Forderungen ein gerichtliches Verfahren stattfindet, sind in Ansehung der Bewilligung und Durchführung der Exekution oder des Sicherungsverfahrens die Bestimmungen der Exekutionsordnung anzuwenden. Inwiefern der Verpflichtete oder ein Dritter den Anspruch oder die Forderung im Rechtsweg bestreiten oder gegen die Exekution im Rechtsweg Widerspruch erheben kann, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten an den durch eine politische Exekution — ausgenommen die Exekution zur Einbringung der öffentlichen Abgaben und Beiträge im Sinne der §§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87, und der Abgaben im Sinne des § 83 der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949 — betroffenen Gegenständen (§ 37 der Exekutionsordnung) sind ausschließlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Exekutionsordnung maßgebend. Für die Klage ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel sich zur Zeit der Anbringung der Klage die Gegenstände ganz oder zum Teile befinden, an denen die behaupteten Rechte bestehen sollen.

Artikel IV.

Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Satzungen in bezug auf die Exekutionsführung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg als ausnahmsweise Begünstigungen zustehenden Rechte sind mit der Einschränkung unberührt geblieben, daß ohne Rücksicht auf die darüber in den Satzungen enthaltenen abweichenden Bestimmungen:

1. hinsichtlich der Mitwirkung der ordentlichen Gerichte am Exekutionsvollzug ausschließlich die Vorschriften der Exekutionsordnung anzuwenden sind;
2. bei einer Zwangsverwaltung zugunsten dieser Gesellschaften, Anstalten und Vereine für die Ernennung des Verwalters die Vorschriften der §§ 106 bis 108 der Exekutionsordnung maßgebend sind;
3. die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Verfahren nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zu einem Exekutionsverfahren zu beurteilen sind;
4. für den Zuschlag von versteigerten beweglichen körperlichen Sachen die Vorschriften der §§ 277 und 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung zu gelten haben.

Artikel V.

[Entfällt.]

Artikel VI.

Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen gewisse Sachen dem Verkehr überhaupt entzogen oder in Ansehung der Veräußerung und des Eigentumserwerbes Beschränkungen unterworfen sind, haben für das Exekutionsverfahren ihre Geltung behalten.

Artikel VII.

Die gesetzlichen Vorschriften sowie die in Staatsverträgen enthaltenen Vereinbarungen, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen Geldforderungen oder einem zugunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, sind in Wirksamkeit geblieben.

Artikel VIII.

Insbesondere sind unberührt geblieben:

1. die Vorschriften der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 über die Beschränkung gerichtlicher Exekutions- und Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Gerätschaften, Vorrichtungen und anderen Erfordernisse der Erzeugung oder Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole und über die Beschränkung der Veräußerung und Verpfändung von Gegenständen, an denen die Bundesverwaltung die dem Bunde vorbehaltenen Rechte vollständig ausübt;
2. [Entfällt.]
3. [Entfällt.]
4. [Entfällt.]
5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 16. Mai 1793, JGS. Nr. 103, über die Beschränkung des gerichtlichen Verbots und der gerichtlichen Exekution auf die während eines Krieges zur Verführung von Staatsgut bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Gerätschaften und auf den Lohn des Schiffsmeisters;
6. die Vorschriften der Hofdekrete vom 13. Mai 1814, JGS. Nr. 1086, und vom 15. Februar 1815, JGS. Nr. 1132, über die Beschränkung der gerichtlichen Verbote und Pfändungen während eines vom Bunde mit Privaten abgeschlossenen Lieferungs-, Fracht- oder sonstigen Vertrages;
7. die Vorschriften des Patentgesetzes vom 5. November 1837, JGS. Nr. 240, über die Unzulässigkeit eines Verbots oder eines Pfandrechtes auf die für den Postdienst bestimmten Beförderungsmittel, Vorrichtungen und Gerätschaften und auf die den Postanstalten übergebenen, dem Empfänger noch nicht ausgehändigten Sendungen;
8. [Entfällt.]
9. die Vorschriften der kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1886, RGBl. Nr. 144, und der Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. November 1886, RGBl. Nr. 151, über die Unzulässigkeit der Pfändung von Fahrzeugsmitteln fremder Eisenbahnen;
10. [Entfällt.]

Artikel IX.

Desgleichen sind unberührt geblieben:

1. [Entfällt.]
2. [Entfällt.]
3. die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1885, RGBl. Nr. 48, über die Beschränkung der Exekution auf die vom Inhaber eines Pfandleihgewerbes erlegte Kautions;
4. [Entfällt.]
5. die Vorschriften des Hofdekretes vom 21. August 1838, JGS. Nr. 291, über die Unzulässigkeit eines Verbots oder einer gerichtlichen Pfändung auf noch nicht liquide und bei den öffentlichen Kassen noch nicht angewiesene Forderungen mit der aus § 299 der Exekutionsordnung sich ergebenden Änderung;
6. die Vorschriften über die Beschränkung von Verboten und Exekutionen auf Verpflegsbeiträge, Witwengehalte, Versorgungsbeiträge, die von den nachfolgenden Anstalten und Vereinen gewährt werden, und zwar:
 - a) [Entfällt.]
 - b) [Entfällt.]
 - c) von der Witwen- und Waisenspensionsgesellschaft des juristischen Dokorenkollegiums in Wien;
 - d) von der Witwen- und Waisensozietät des Wiener medizinischen Dokorenkollegiums;
 - e) [Entfällt.]
 - f) [Entfällt.]
7. [Entfällt.]
8. [Entfällt.]
9. [Entfällt.]
10. [Entfällt.]
11. [Entfällt.]
12. [Entfällt.]
13. [Entfällt.]

Artikel X.

(1) Die von Lottokollektanten für Rechnung des Bundes eingehobenen Gelder können zugunsten von Ansprüchen, die wider den Lottokollektanten gerichtet sind, weder in Exekution gezogen noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Befreiung der Lottogewinne vom Verbote sind unberührt geblieben.

Artikel XI.

Auf das zur Instandhaltung und zum Betriebe von Dampfschiffahrt-, Flußüberfuhr-, Fernmeldeunternehmungen und öffentlichen Lagerhäusern gehörige, im Besitze der Unternehmung befindliche Material findet keine abgesonderte Exekution statt.

Artikel XII.

[Entfällt.]

Artikel XIII.

Unberührt sind geblieben:

1. die Vorschriften des § 47 des Gesetzes vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen;
2. die Vorschriften über die Zustellung von gerichtlichen Bescheiden, durch die bürgerliche Eintragungen bewilligt werden, wieweil diese Zustellung im Lauf einer Exekution geschieht;
3. die Vorschriften des § 19 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über die Einleitung eines Exekutionsverfahrens von Amts wegen; nach diesen Vorschriften können auch die von einem Strafgericht auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, getroffenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen vollstreckt werden;
4. [Entfällt.]
5. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Sicherung von Rechten und Ansprüchen durch grundbücherliche Vormerkung;
6. die Vorschriften des Hofdekretes vom 5. November 1819, JGS. Nr. 1621, über die pfandweise Beschreibung der eingebrachten Fahrnisse zur Sicherstellung des Miet- und Pachtzinses;
7. die Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Bedingungen und Wirkungen der Anmerkung der Aufkündigung einer Hypothekarklage, der Anmerkung des Streitiges sowie über die Zuständigkeit zur Bewilligung dieser Anmerkungen;
8. [Entfällt.]
9. [Entfällt.]

Artikel XIV.

Unberührt sind geblieben:

1. die Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersterer einer Liegenschaft;
2. die Vorschriften, durch die den Leistungen für kirchliche und Schulzwecke ein gesetzliches Pfandrecht oder ein Vorrecht eingeräumt ist.

Artikel XV.

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 265 der Exekutionsordnung sind die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Juli 1859, RGBl.

Nr. 120, über die Exekutionsführung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende oder durch Sperre für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen sowie über die Erwirkung eines gerichtlichen Verbots in Ansehung dieser Obligationen unberührt geblieben.

(2) Die Rangordnung der an solchen Obligationen erworbenen Pfandrechte richtet sich hinsichtlich der Obligation selbst und der Zins-scheine nach dem Zeitpunkt der Pfändung (§§ 253, 256 und 257 der Exekutionsordnung); wenn aber die Zinsen bei einer öffentlichen Kasse ohne Zinsscheine erhoben werden, sind für den Erwerb und den Vorrang des Pfandrechtes die Bestimmungen der §§ 295 und 300 der Exekutionsordnung maßgebend.

Artikel XVI.

[Entfällt.]

Artikel XVII.

Unberührt sind die Vorschriften des § 4 der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75) geblieben. Für Klagen, womit die Exekutionskraft eines Notariatsaktes bestritten wird, haben die Bestimmungen zu gelten, die für die im § 36 der Exekutionsordnung bezeichneten Klagen aufgestellt sind. Die Aufschiebung der Exekution (§ 42 Z. 1 der Exekutionsordnung) kann auch angeordnet werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch Urkunden dargetan ist, daß der Notariatsakt mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beachtung die Kraft des Aktes als einer öffentlichen Urkunde oder seine Exekutionsfähigkeit in der Notariatsordnung abhängig gemacht ist.

Artikel XVIII.

Für die Schätzung und Feilbietung von Gruben- und Tagmassen, auf deren Entziehung rechtskräftig erkannt worden ist, sind auch weiterhin die Vorschriften der §§ 253 bis 262 allgemeines Berggesetz in Geltung geblieben.

Artikel XIX.

[Entfällt.]

Artikel XX.

Als Inland im Sinne der Exekutionsordnung gilt das Gebiet der Republik Österreich. Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind in bezug auf die Vorschriften der Exekutionsordnung als Ausländer anzusehen.

Artikel XXI.

Insofern sich die Exekutionsordnung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft, sind darunter nicht nur die Vorschriften des all-

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch die in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen des Privatrechtes zu verstehen.

Artikel XXII.

[Entfällt.]

Artikel XXIII.

Der Bund haftet nicht für die Vermögens-nachteile, die sich daraus ergeben, daß das Gericht es unterlassen hat, gemäß § 77 der Exekutionsordnung wegen fruchtbringender Anlegung gerichtlich erlegter Barbeträge von Amts wegen das Geeignete zu verfügen.

Artikel XXIV.

Sofern sich anlässlich einer Exekutionsführung die Bestellung eines gemeinsamen Kurators der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder indosablen Teilschuldverschreibungen nötig zeigt, um Dritte im Gang ihrer Rechte nicht zu hemmen, kann das Exekutionsgericht von Amts wegen bei dem nach dem Gesetze vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, hiefür zuständigen Gerichte die Bestellung eines Kurators beantragen. Dasselbe gilt von Hypothekenpfandbriefen sowie von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, die von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1927, Deutsches RGBl. I S. 492, über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und der Verordnung vom 11. November 1938, Deutsches RGBl. I S. 1574, über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich ausgegeben worden sind.

Artikel XXV.

Die Exekution auf Anteile an dem Vermögen einer zum Bergbaubetriebe gegründeten Gewerkschaft (Kuxe) ist nach den Vorschriften über die Exekution auf körperliche bewegliche Sachen durchzuführen.

Artikel XXVI.

Die Bestimmungen des § 72 des allgemeinen Grundbuchgesetzes über die Anmerkung der exekutiven Versteigerung haben für die Anmerkung der Erteilung des Zuschlages (§ 183 der Exekutionsordnung) zu gelten.

Artikel XXVII.

(1) Wo schon im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Exekutionsordnung in Geltung gestandene Rechtsvorschriften die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung oder einzelner Sicherungsmaßregeln für zulässig erklären, sind in

bezug auf die vorzunehmenden Sicherstellungshandlungen und das Verfahren die Vorschriften der Exekutionsordnung über Exekutionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (§§ 370 bis 377) und über einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402) anzuwenden. Insofern die Zuständigkeit in diesen Rechtsvorschriften nicht anders geregelt ist, sind die fraglichen Exekutions- oder Sicherungsmaßregeln bei dem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu deren Bewilligung berufenen Gericht anzusuchen.

(2) [Entfällt.]

Artikel XXVIII.

[Entfällt.]

Artikel XXIX.

(1) Wenn dem Anspruche, zu dessen Gunsten auf Grund eines Schiedsspruchs Exekution bewilligt wurde, ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liegt, ist die Exekution auf Begehren des Verpflichteten einzustellen. Dieses Begehren kann sowohl mit Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung als mit Klage geltend gemacht werden. Die Klage ist bei dem Gerichte zu erheben, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde.

(2) Nach Erhebung des Rekurses oder Anbringung der Klage kann die Exekution auf Antrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage aufgeschoben werden; für eine solche Aufschiebung haben die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Exekutionsordnung zu gelten.

Artikel XXX.

(1) Die auf Grund eines Schiedsspruchs bewilligte Exekution ist ferner auf Begehren des Verpflichteten einzustellen, wenn der Verpflichtete den Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die von Mitgliedern eines Unternehmerverbandes (Kartell) getroffene Verabredung eingegangen ist, wonach für seine gewerbliche Erzeugung erforderliche Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel im inländischen Verkehre nur unter der Bedingung veräußert werden sollen, daß sich der Käufer in Ansehung der aus dem Geschäft entspringenden Streitigkeiten dem Spruch eines Schiedsgerichtes unterwerfe. In bezug auf die Geltendmachung des Einstellungsbegehrens und die Aufschiebung der Exekution sind die Vorschriften des Artikels XXIX anzuwenden; das Einstellungsbegehren des Verpflichteten ist jedoch zurückzuweisen, wenn er in der Verhandlung vor den Schiedsrichtern auf die aus diesem Mangel des Schiedsvertrages sich ergebenden Einwendungen gegen die Exekution ausdrücklich verzichtet hat.

(2) Die besonderen Bestimmungen über die Anfechtung von Erkenntnissen der Börsenschiedsgerichte auf Grund der Artikel XXIII Z. 1 und XXV Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112) sind durch die Vorschriften dieses und des vorangehenden Artikels nicht berührt worden.

Artikel XXXI.

[Entfällt.]

Artikel XXXII.

[Entfällt.]

Artikel XXXIII.

[Entfällt.]

Artikel XXXIV.

[Entfällt.]

Artikel XXXV.

[Entfällt.]

Artikel XXXVI.

[Entfällt.]

Artikel XXXVII.

[Entfällt.]

Artikel XXXVIII.

[Entfällt.]

Artikel XXXIX.

[Entfällt.]

Artikel XL.

Die Bestimmungen der Artikel XXIX und XXX sind mit Kundmachung dieses Einführungsgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, die Bestimmungen der Artikel II bis XXVIII und XXXI bis XXXIX in ihrer ursprünglichen Fassung mit dem Beginne der Wirksamkeit der Exekutionsordnung in Kraft getreten.

Artikel XLI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Einführungsgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat alle zur Durchführung dieses Einführungsgesetzes und der Exekutionsordnung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit diese den Wirkungskreis der anderen Bundesministerien betreffen, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

7. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Dezember 1952, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. September 1952, BGBl. Nr. 212, über die Zulassung von Sprengstoffen, Zündmitteln und Geräten für die Schießarbeit im Bergbau (Sprengstoff- und Zündmittelzulassungsverordnung für den Bergbau), hat es zu lauten:

In der Anlage II Abschnitt F Z. 2 lit. c zweiter Absatz statt „8'80 A“ richtig „0'80 A“.

2. In der Kundmachung der Bundesministerien für Justiz und für soziale Verwaltung vom 7. Juli 1952, BGBl. Nr. 215, betreffend die Liste der zur Vorentscheidung nach dem Mietengesetz berufenen Gemeinden, hat es zu lauten:

Am Schluß des § 1 statt:

„B u n d e s l a n d T i r o l: Hall i. Tirol, Innsbruck, Kufstein, Schwaz.“

richtig:

„B u n d e s l a n d T i r o l: Hall i. Tirol, Innsbruck, Kufstein, Schwaz.

W i e n.“

Figl



AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTS-
VORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

| | | | |
|--|------------|---|--------|
| 1945 Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung | vergriffen | 1951 Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 .. | S 2'— |
| Heft 2: Österreichisches Strafgesetz .. | S 10'— | Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 .. | S 3'— |
| Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien | S 1'— | Heft 3: Paßgesetz 1951 | S 6'— |
| 1949 Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949 | S 1'50 | Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 | S 4'— |
| Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 .. | S 1'20 | Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 | S 4'50 |
| Heft 3: Wuchergesetz 1949 | S 1'— | Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform ... | S 16'— |
| Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 .. | S 2'— | Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 | S 5'— |
| Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949. | S 1'50 | Heft 8: Vereinsgesetz 1951 | S 4'50 |
| Heft 6: Gesetz über die bedingte Ver- urteilung 1949 | S 1'20 | Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 | S 4'— |
| 1950 Heft 1: Patentrecht 1950 | S 20'— | Heft 10: Giftgesetz 1951 | S 4'— |
| Heft 2/3: Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz | S 15'— | Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 | S 8'— |
| Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 | S 4'— | 1952 Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 | S 6'— |
| Heft 5: Epidemiegesetz 1950 | S 7'— | Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 | S 7'— |
| Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 ... | S 4'— | Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 .. | S 4'— |
| | | Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 ... | S 6'— |

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen.